

	℥	Transport	℥
8) Wegen angelegter Sparsöfen.			320
Dem Pfarrer, Johann Georg Eckardt zu Mylau,	10	Johann Friederiken Weigelin zu Crandorf wegen Fertigung und ertheilten Unterricht im Klop- pelbrief-Stechen,	40
9) Wegen Erfindung nützlicher Maschinen.		Georg Joseph Grlessbach allhier, wegen eines erfun- denen Caffee-Surrogats,	25
Christian Friedrich Diez zu Delitzsch, wegen erfun- denen Sturmbläuers, Lachportalon genannt,	20	Johann Gottlieb Kaulvers in Chemnitz, wegen Fer- tigung seidener Coulinas,	15
10) Wegen Erfindungen und Verbesserungen beim Manufactur- und Fabrikenwesen.		August Gotthardt Leonhardt zu Rochlitz, wegen Er- findung eines neuen baumwollenen Zeuges,	20
Johann Georg Straßern allhier, wegen Fertigung des Gesundheits-Flanelles,	30	Anton Buttscheck wegen gefertigten Walzenwerks zu Bronce-Leisten,	25
M. Friedrich Gottlob Haan allhier, wegen erfunde- ner und gefertigter guter Schmelzriegel,	50	Friedrich Beemel zu Pirna, wegen Fertigung engli- scher mehingener Beschläge und Rosetten,	50
Johann Gottlob J. nisch zu Fischendorf, wegen auf 4 Stühlen fertigender bänfener Spritzeneschläuche,	120	Gottlieb Friedrich und Carl Friedrich Gebrüder Herrmann zu Lausitz, wegen verbesserter Man- chester-Fabrikation,	50
Johann Friedrich Rothen zu Wippa, wegen Ferti- gung dergleichen Spritzeneschläuche,	90	Christian Gottfried Kirsch sen. zu Chemnitz, wegen Fertigung halb wollener und halb baumwolle- ner mit Seide melierter Sillets,	10
Latus	320	Summa	555

in Summa 2896 Thl. 20 gr. — pf.

Auszüge aus den neuesten landesherrlichen Verordnungen.

Verordnung das Trompetenblasen und
Heerpaukenschlagen betreffend, vom
27. Juny 1804.

Die deshalb ergangenen Mandate und Ver-
ordnungen vom 10. July 1650., 7. März 1661,
23. July 1711., 17. Dez. 1736. und 20. Okt. er
1739., werden von neuem eingeschärft, und ver-
ordnet, daß über deren Beobachtung, jedoch mit
der, in der Erläuterung vom 20. Okt 1739 ange-
zeigten Einschränkung, Konzerts betreffend, ge-
halten werden solle.

Verordnung wegen der Carl's-or und
Mayd'or, vom 29. November 1804.

Carl's-or und Mayd'or sollen zwar, da den
selben ein bestimmter Werth mit Sicherheit nicht bei-
gelegt werden kann, von den einen gesetzlichen Cour-
habenden auswärtigen Münzsorten fernerhin aus-
geschlossen bleiben, doch mit der Ausnahme von
den in §§. 22. 24. und 28. des Münzedikts vom
17. Mai 1763 enthaltenen Vorschriften, daß bis
auf weitere Anordnung, gegen diejenigen Unter-
thanen, welche Carl's-or und Mayd'or ausgeben
oder annehmen, von den Obrigkeiten ex officio
nicht verfahren, auf die dießfalls angebrachten
Denunciantonen nicht ausgefertigt, dagegen auf
solche Klagen, welche in Ansehung der aus Carl's-
d'or und Mayd'or ausgestellten Verschreibungen
oder sonstiger dergleichen Forderungen angebracht

werden, zwar ausgefertigt, jedoch wegen beider
benannten Münzsorten die Bescheide, insofern der-
gleichen von den Obrigkeiten selbst in solchen Fäl-
len abgefaßt werden, auf deren wahren, durch
Zeugnisse verpflichteter Sensale beizubringenden
und in gesetzmäßigen Münzorten zahlbaren Werth
gerichtet werden.

Patent, die Aufhebung des Abzugs-
geldes zwischen den hiesigen und den
Badenschen Landen betreffend, vom
25. Februar 1805.

Die bereits im Jahre 1791 über die Aufhe-
bung des Abzugsgeldes zwischen den hiesigen und
Badenschen Landen geschlossene Konvention wird
auch auf die, dem Kurhause Baden durch den
letzten Reichsfriedensschluß zugefallenen Endschä-
digungslande ausgedehnt, jedoch mit Ausnahme
der vormals Hoch- und Domstift-Konstanzischen
Lande, der forstigen Reichsstädte Ulberlingen, Vie-
berach und Pfullendorf, und der ehemaligen Ab-
teien Salmannsweller und Petershausen.

Generale, die Erwidderung der in
auswärtigen Staaten geltenden Rech-
te betr. vom 4. April 1805.

§. 1. Die Retorsion tritt in den Fäl-
len ein, wenn in einem auswärtigen Staate etwas,
als